



Dieses Merkblatt informiert Sie über die steuerliche Behandlung von Pensionskassenbeiträgen und Pensionskassenleistungen.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

STEUERN

A Beiträge an die Pensionskasse

Reglementarische Arbeitnehmerbeiträge

Beiträge der aktiven Versicherten an die Pensionskasse können bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die abzugsfähigen Beiträge sind in der Regel auf dem Lohnausweis aufgeführt.

Reglementarische Arbeitgeberbeiträge

Auch für die Arbeitgeber sind die an Vorsorgeeinrichtungen geleisteten Beiträge steuerfrei. Sie können vollumfänglich als Personalaufwand vom Betriebsertrag abgezogen werden.

Freiwillige Eintrittsleistungen

Die im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen einer Pensionskasse freiwillig geleisteten Eintrittsleistungen können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, sofern die Bestimmungen von Art. 79b BVG über die Begrenzung der Einkaufsmöglichkeiten eingehalten sind.

Spezialfall Berufspause mit Abschluss einer freiwilligen Risikoversicherung gemäss den Bestimmungen in unserem Reglement

LUPK-Versicherte haben die Möglichkeit, beim Wegfall oder Unterbruch der obligatorischen Versicherungspflicht weiterhin gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert zu bleiben - durch den Abschluss einer freiwilligen Risikoversicherung. Die für diese Zeit einbezahlten Risikobeiträge können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

B Leistungen der Pensionskasse

Rentenleistungen der Pensionskasse

Die Rentenleistungen der Pensionskasse sind zusammen mit den AHV/IV-Leistungen und dem übrigen Einkommen zu 100% zu versteuern.

Kapitalzahlungen der Pensionskasse

Die Kapitalzahlungen der Pensionskasse sind ebenfalls zu 100% zu versteuern. Sie unterliegen jedoch einer Jahressteuer, die ohne Berücksichtigung des übrigen Einkommens im Rahmen einer Sonderveranlagung erhoben wird. Für die Besteuerung gilt ein reduzierter Satz des Einkommenstarifs (Bund 1/5; Kanton LU 1/3).

Beispiel 1:

Kapitalzahlung CHF 100'000.-. Die Steuerbelastung inkl. Bundessteuer beträgt in der Stadt Luzern (Konfession Römisch katholisch) im Jahr 2024 ca. CHF 5'420.00 für Alleinstehende, und ca. CHF 4'270.00 für Verheiratete.

Beispiel 2:

Kapitalzahlung CHF 300'000.-. Die Steuerbelastung inkl. Bundessteuer beträgt in der Stadt Luzern (Konfession Römisch katholisch) im Jahr 2024 ca. CHF 23'150.00 für Alleinstehende, und ca. CHF 22'035.00 für Verheiratete.

Die gleiche Besteuerung erfolgt bei der Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung oder bei einem Vorbezug der Pensionskassengelder im Rahmen des Wohneigentumsförderungsgesetzes.



Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Tod oder Invalidität)

Gesetzliche Vorschriften verpflichten die Pensionskassen, Renten- und/oder Kapitalauszahlungen an die Eidg. Steuerverwaltung in Bern zu melden.

Als Grundlage für die Berechnung der in Zukunft zu bezahlenden Steuern dient unter anderem die schriftliche Rentenmitteilung der LUPK. Wir empfehlen Ihnen, sich beim Bezug von Rentenleistungen mit der Steuerverwaltung Ihrer Wohngemeinde in Verbindung zu setzen.

Da die Steuerlast je nach Wohngemeinde unterschiedlich ist, bitten wir Sie, persönliche Steuerberechnungen und verbindliche Informationen direkt bei Ihrem Steueramt einzuholen.